

Statuten

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen Zukunft Spitalquartier – Kritische Begleitung besteht ein Verein gemäss den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Luzern.

Art. 2

Zweck

¹ Zweck von Zukunft Spitalquartier – Kritische Begleitung ist es:

- Förderung und Vermittlung von Um- und Zwischennutzungen, Baubestand und Spitalquartier
- Prüfung von Erhalt und Nachnutzung des Spitalzentrums Luzern (bestehend aus Bettenhochhaus, Breitfuss, Verwaltungsgebäude und Notfallzentrum)
- Wissensvermittlung und öffentlicher Diskurs

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 4

Organisation

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5

Mitgliedschaft

Eintritt

¹ Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, welche den Zweck von Zukunft Spitalquartier – Kritische Begleitung unterstützt.

² Die Mitgliedschaft lässt sich auf schriftliches Gesuch hin erwerben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen die Mitgliedschaft verweigern.

Rechte

³ Vereinsmitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen und verfügen dabei über das gleiche Stimmrecht (Art. 67 Abs. 1 ZGB).

⁴ Vereinsmitglieder können schriftlich Anträge an die Vereinsversammlung und den Vorstand richten. Dabei haben sie eine Frist von zehn Tagen zu wahren.

Austritt

⁵ Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, können unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist die Mitgliedschaft jederzeit auflösen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zuhänden des Vorstands.

⁶ Vorstandsmitglieder können sich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist von ihren Rechten und Pflichten entbinden lassen. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich zuhänden der restlichen Vorstandsmitglieder.

Ausschluss

⁷ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausschliessen (Art. 72 Abs. 1 ZGB). Beschlüsse, die einen Ausschluss aus dem Verein betreffen, müssen mit Zweidrittelmehrheit gefällt werden. Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich bekanntgegeben.

⁸ Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen (Art. 73 ZGB). Sie haben in ihrer Verwahrung befindliche Gegenstände oder Akten dem Verein ohne Aufforderung auszuhändigen.

Art. 6

Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer zehntägigen Frist einberufen. Die Vereinsversammlung findet üblicherweise jährlich und im ersten Quartal des Jahres statt.

² Die Vereinsversammlung bestimmt über die vom Vorstand traktandierten Gegenstände. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf kein Beschluss gefasst werden.

³ Über Gegenstände wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen entschieden.

⁴ Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand.

Art. 7

Vorstand

¹ Der Vorstand ist für die strategische Führung und Ausrichtung von Zukunft Spitalquartier – Kritische

Begleitung verantwortlich. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann sich auch in corpore wählen lassen. Er konstituiert sich selbst.

² Entschiede des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen getroffen (vorbehalten bleiben statutarisch erwähnte Ausnahmen). Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Kann sich der Vorstand über ein Geschäft nicht einigen, so entscheidet darüber die Vereinsversammlung.

³ Der Vorstand amtet ohne Lohnentschädigung, Vergütungen für Spesen oder besondere Aufwände sind jedoch zulässig.

⁴ Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der operativen Geschäftsführung betrauen. Der Vorstand regelt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Vergütung der Geschäftsführung.

⁵ Der Vorstand ist für die Buchführung verantwortlich (Art. 69a ZGB). Er kann dazu geeignete Personen einsetzen.

⁶ Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

⁷ Die Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Art. 8

Revisionsstelle

¹ Die Vereinsversammlung wählt auf Antrag des Vorstands und die Dauer von einem Jahr einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

² Der Vorstand oder die Vereinsversammlung kann jederzeit eine Revision anordnen.

Art. 9

Finanzielle Mittel

¹ Die finanziellen Mittel des Vereins sind die Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus der Vereinstätigkeit und Zuwendungen.

² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich erhoben.

Art. 10

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 11

Mitteilungen an Vereinsmitglieder

Mitteilungen des Vereins erfolgen rechtsverbindlich an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Vereinsmitgliedes.

Art. 12

Statutenänderungen

Änderungen der vorliegenden Statuten werden durch den Vorstand bestellt und von der Vereinsversammlung genehmigt.

Art. 13

Auflösung

¹ Die Vereinsversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen den Verein auflösen.

² Bei Auflösung des Vereins wird dessen Vermögen zur Tilgung allfälliger Schulden verwendet. Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist an eine steuerbefreite juristische Person mit ähnlichem ideellen Zweck und Sitz in der Schweiz auszuschütten.

Art. 14

Inkraftsetzung

Die Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 26. Januar 2026 beschlossen und treten per sofort in Kraft.

Ort, Datum und Unterschrift eines Vorstandsmitglieds: _____